

# Allgemeine Bedingungen der Bootswerft Winkler (Werft) für die Vermietung von Liegeplätzen, Durchführung von Slipmaßnahmen sowie für die Erbringung von Wartungs-, Umbau- oder Reparaturmaßnahmen

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge der Werft über die Vermietung von Sommer- und Winterliegeplätzen für eine Liegesaison (Saisonliegeverträge) sowie über die Erbringung von Werkleistungen insbesondere für die Durchführung von Slipmaßnahmen sowie für die Erbringung von Wartungs-, Umbau- oder Reparaturmaßnahmen (unabhängig davon, ob diese Leistungen isoliert oder in Verbindung mit einem Saisonliegevertrag erbracht werden). Spätestens mit der Einstellung des Schiffes oder der Erteilung des Auftrags zu Slipmaßnahmen, Wartungs-, Umbau- oder Reparaturmaßnahmen erkennt der Kunde diese Bedingungen an.

## 2. Anmeldung zur Einstellung

Anmeldungen des Kunden zur Einstellung stellen ein verbindliches Angebot des Kunden dar. Die Werft behält sich die Ablehnung der Anmeldung vor. Wird ein Boot trotz Anmeldung von dem Kunden nicht zur Einstellung gebracht, wird dem Kunden 70% der Winterliegegebühr in Rechnung gestellt.

## 3. Laufzeit, Vertragsumfang bei Saisonliegeverträgen

Bei der Vermietung von Saisonliegeplätzen wird ein Liegeplatz für die jeweils vereinbarte Saison zur Verfügung gestellt. Die Winterliegeperiode beginnt am 14. September und endet am 15. März des darauffolgenden Jahres. Die Sommerliegeperiode reicht vom 16. März bis zum 13. September des jeweiligen Jahres. Eine ordentliche Kündigung während der Saison ist ausgeschlossen.

Saisonliegeverträge umfassen das Zurverfügungstellen eines Liegeplatzes, das Aufslippen, das sachgemäße Ablagern sowie das Zuwasserbringen. Die Werft behält sich vor, für das Auf- und Abslippen extremer Schiffsformen einen Aufschlag nach Zeitaufwand gemäß unseren allgemeinen Stundensätzen zu berechnen.

Die Werft nimmt das eingestellte Schiff weder in Verwahrung noch wird das Eigentum des Kunden durch die Werft in Obhut genommen. Nebenarbeiten wie An- und Abschleppen, Verholen, Liegen am werfteigenen Anleger, Waschen, Waschwasserentsorgung, Masten ziehen, Abtakeln, Einlagern im Mastenschuppen und Setzen sind in dem Saisonliegevertrag nicht enthalten. Das Gleiche gilt für die Vornahme von Wartungs-, Umbau- oder Reparaturarbeiten. Derartige Leistungen bedürfen gesonderter Vereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt. Wenn möglich, sollen die Beauftragung zur Durchführung derartiger Maßnahmen, z.B. die Winterinspektion für Motor, sanitäre Anlagen und Bilge, bei Einstellung erfolgen. Eine nachträgliche Auftragserteilung ist nach Absprache möglich.

## 4. Ausbringung, Vertragsverlängerung bei Saisonliegeverträgen

Die Ausbringung erfolgt bei Winterliegeverträgen in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai. Die Reihenfolge der Ausbringung wird durch die Werft bestimmt. Die Werft bemüht sich, bei Einstellung geäußerten Wünschen des Kunden nach einem Ausbringungszeitpunkt nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soll ein Boot außerhalb der üblichen Reihenfolge ein- oder ausgebracht werden, oder soll es über die Liegezeit hinaus eingestellt bleiben, so sind für notwendige Umtransporte anfallende Kosten zu entrichten.

Ist ein Boot auf Wunsch des Kunden nach der Ausbringungsphase (d.h. bei Winterliegeverträgen am 31. Mai) noch nicht ausgebracht bzw. holt der Kunde das Boot nicht ab, so verlängert sich der Vertrag für die nächste Saison. Dem Kunden wird mit Wirkung von Saisonbeginn (d.h. beim Winterliegevertrag vom 16. März) das für die Saison übliche Entgelt in Rechnung gestellt. Bei kurzzeitigen Überschreitungen der Liegezeit kommt nach vorheriger Absprache eine anteilige Berechnung der Liegezeit in Betracht. Die zwischenzeitlichen Liegezeiten werden monatlich berechnet.

## 5. Zugang zum Boot, Reparaturen durch den Kunden, allgemeine Pflichten/Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat nach Anmeldung zu den werftüblichen Arbeitszeiten Zugang zum Mietobjekt. Während der Liegezeit kann der Zugang eingeschränkt sein. Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.

Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten dürfen während der Einstellung in der Halle grundsätzlich nur von uns ausgeführt werden. Ausnahmen, z.B. die Durchführung kleinerer Arbeiten durch den Bootseigner selbst, bedürfen besonderer Vereinbarung, sowie jeweiliger An- und Abmeldung. Eine Beauftragung fremder Handwerker und Makler und deren Zutritt zur Werft ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung gestattet. Im Falle einer Gestattung schließt die Werft mit den Drittunternehmen Vereinbarungen über die Nutzung der Werft, z.B. über die Abrechnung von Dienst- und Hilfsleistungen (z.B. Strom). Die Werft ist berechtigt, jedem den Zutritt zu ihrem Gelände zu untersagen, der keine Vereinbarungen über den Zutritt und dessen Bedingungen getroffen hat.

Im Freien können Überholungsarbeiten von den Eignern auch selbst ausgeführt werden. Strom kann nur über einen Zwischenzähler bezogen werden. Der Winterliegeplatz ist stets sauber zu halten. Für Selbstarbeit und Abfallbeseitigung wird eine angemessene Gebühr berechnet. Wenn durch Selbstarbeit fremde Schiffe oder Teile der Werft beschmutzt oder beschädigt werden, so haftet der Eigner in vollem Umfang. Die Abdeckplanen dürfen nicht an den Abstützungen der Yacht befestigt werden. Feuergefährliche Arbeiten dürfen vom Eigner oder dessen Vertreter nicht ausgeführt werden. Das Aufstellen von Heizgeräten sowie schmutzbringende Selbstarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Werft. Die Ausführung von Arbeiten in den Werkstätten der Werft ist nicht erlaubt. Trinkwasser kann gegen Berechnung geliefert werden.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass von den von ihm eingebrachten Gegenständen keinerlei Gefahren für Personen oder Gegenstände, insbesondere Betriebsanlagen und -einrichtungen oder eingebrachte Gegenstände Dritter, ausgehen.

Vor der Einstellung ist das Boot nach Möglichkeit auszuräumen, nach Absprache kann auch Bootsinventar auf dem Mietplatz gelagert werden. Wassertanks und Bilgen sind vor Einstellung zu entleeren. Leicht brennbare und explosive Stoffe sind in jedem Fall zu entfernen, dieses gilt nicht für das Entleeren von Kraftstofftanks. Bei Liegeplätzen im Freien sind Boote und Zubehör gegen jegliche Art von Witterungseinflüssen zu sichern.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die der Werft durch das Boot einschließlich Zubehör oder das Verhalten des Kunden selbst oder der Personen entstehen, die sich in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung auf dem Werftgelände aufhalten. Von Ansprüchen Dritter hat der Kunde die Werft freizustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 EUR zu unterhalten. Die Werft ist berechtigt, sich den Abschluss einer solchen Versicherung nachweisen zu lassen.

## 6. Vergütung für Werkleistungen, insbesondere Wartungs-, Umbau- und Reparaturarbeiten sowie Slipmaßnahmen durch die Werft

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung von Werkleistungen (insbesondere von Wartungs-, Umbau- und Reparaturarbeiten) nach Zeitaufwand gemäß unseren üblichen Stundensätzen. Materialaufwand wird zusätzlich berechnet. Slipmaßnahmen werden, soweit diese nicht in der Vergütung eines Saisonliegevertrags enthalten sind, nach Bootslänge gemäß unseren allgemeinen Sätzen berechnet.

Kostenvorschläge der Werft sind nicht verbindlich. Ergibt sich, dass eine wesentliche Überschreitung der veranschlagten Kosten zu erwarten ist, wird die Werft den Kunden unverzüglich informieren. Steht das Boot, an dem die Arbeiten vorgenommen werden sollen, nicht im alleinigen Eigentum des Kunden, so hat er die Werft darauf hinzuweisen.

## 7. Gewährleistung für Werkleistungen

Die Gewährleistung für Werkleistungen erstreckt sich nicht auf Fehler, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, die beispielsweise auf Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Sicherheitsmaßnahmen oder Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Werft einer besonderen Anweisung des Kunden entsprochen hat, sofern die Werft den Kunden schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sie die Gewährleistung in diesem Fall ablehne.

Bei einem Mangel der von der Werft erbrachten Werkleistungen hat der Kunde das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Mängelrechten überzugehen, insbesondere die Vergütung anteilig zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 637 BGB besteht erst, wenn der Kunde der Werft nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen alle erforderlichen Nacherfüllungsmöglichkeiten eingeräumt hat.

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 9.

## 8. Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für Saisonliegeverträge ist jeweils zu Beginn der Saison fällig. Rechnungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Gerät der Kunde in Verzug, ist die Forderung in Höhe des von den deutschen Banken durchschnittlich erhobenen Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Mindestzinssatz während des Verzugs beträgt 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

## 9. Haftung der Werft

Die Werft haftet in keinem Fall für Verlust oder Schäden des Bootes, die ohne ihr Verschulden entstanden sind. Insbesondere wird keine Haftung für höhere Gewalt, Diebstahl, Frost, Unwetter und Feuer und ähnliches übernommen.

Eine Haftung der Werft für einfache Fahrlässigkeit besteht – bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen – nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im übrigen besteht eine Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Im Rechtsverkehr mit Unternehmern sind Schadensersatzansprüche darüber hinaus auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern es sich um die Verletzung von Obhuts- und/oder Überwachungspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen handelt, die nicht zu den Organen oder leitenden Angestellten gehören.

Sofern eine Haftung der Werft dem Grunde nach besteht, ist die Haftung der Werft Rechtsverkehr mit Unternehmern bei fahrlässigem Verhalten ferner auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn die Werft eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Für Unfälle und Schäden, die Bootseignern oder anderen Personen nach Betreten des Werftgeländes zustoßen, besteht keine Haftung. Eltern haften für ihre Kinder.

## 10. Versicherung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Boot während der Liegezeit bzw. der Reparatur seitens der Werft nicht gegen Verlust oder Schäden (z.B. Diebstahl, Feuer etc.) versichert ist. Dem Kunden wird dringend der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen. Zur Gewährleistung ausreichenden Versicherungsschutzes müssen dabei diese Bedingungen vorgelegt werden.

## 11. Sicherungen der Werft

Auslieferung des Bootes kann der Kunde erst nach vollständiger Zahlung verlangen. Der Kunde räumt der Werft für deren sämtliche Forderungen ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

An gelieferten Waren behält sich die Werft das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der Werft gegen den Kunden vor. Sollte das Eigentum der Werft nach den gesetzlichen Vorschriften durch Einbau oder Vermischung erlöschen, vereinbaren die Parteien, dass das Eigentum an dem Boot insoweit auf die Werft übergeht, als dies dem Rechnungswert im Verhältnis zum Wert des verbundenen Gegenstandes entspricht.

## 12. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und – im Rechtsverkehr mit Kaufleuten – Gerichtsstand ist Bremen.